

Neues aus Liechtenstein: Stiftungsrechtsreform in der Vernehmlassung

Das Tauziehen um ein neues und modernes liechtensteinisches Stiftungsrecht zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten scheint ein positives Ende gefunden zu haben. Der vorliegende Vernehmlassungsbericht zur Stiftungsrechtsreform ist das Ergebnis der von der Regierung mittels Beschlusses vom 7. August 2001 eingesetzten Kommission, bestehend aus Vertretern der betroffenen Berufsgruppen, Fachleuten sowie Sachverständigen. Neben der erfolgten Homogenisierung eines in sich geschlossenen Gesetzeswerks wurden auch Schnittstellenmaterien neu geordnet. Das neue Stiftungsrecht soll insgesamt den nationalen wie internationalen Anforderungen gerecht werden. Mit der Verabschiedung des Entwurfs im Landtag ist allenfalls bereits im Herbst 2007 zu rechnen.



Von Julia Klatil
Rechtsanwältin
Kanzlei Ospelt & Partner
Rechtsanwälte
Schaan, Liechtenstein

Warum eine Stiftungsreform?

Die Stiftung prägt den Charakter des Finanzplatzes Liechtenstein und sticht als Gesellschaftsform gegenüber AG, Anstalt und Treuunternehmen heraus. Die liechtensteinische Stiftung stellt darüber hinaus einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Faktor dar. Die vor diesem Hintergrund durch widersprüchliche Rechtsprechung resultie-

renden Rechtsunsicherheiten, vor allem im Bereich der Gründungsvoraussetzungen und der Rechte des Stifters, verlangten dringlich nach einer Totalrevision des Stiftungsrechts.

Welches die Änderungen und Neuerungen des vorgeschlagenen Stiftungsrechts sind, soll im Folgenden kurz umrissen werden.

Neue Systematisierung des Stiftungsrechts

Die Stiftungsnormen werden abgekoppelt und in §§ 1 bis 37 unter Art. 552 PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) eingefügt. Die bisherigen Ver-

weisregeln im PGR und im Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) sollen zugunsten der angestrebten Sicherstellung der Rechtsstellung der Begünstigten weichen. Die Folge ist ein neues Destinatärrecht. Allfällige Doppelgleisigkeiten im Gesetz werden dadurch vermieden, dass der allgemeine Teil des PGR auf die Stiftung anwendbar bleibt.

Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters

Die Gründung einer Stiftung auf fiduziarischer Basis («indirekte Stellvertretung») durch eine Treuhandfirma ist weiterhin zulässig. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nun klar definiert, dass unter «Stifter» ausschliesslich der wirtschaftliche Hintermann zu verstehen ist, welcher bei der Gründung der Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter anonym bleibt. Der Stifter hat die undelegierbare und daher ausschliessliche Befugnis, die Entscheidungen hinsichtlich der wesentlichen Elemente des Stiftungserichtungsgeschäfts zu treffen und insbesondere den Stiftungszweck zu definieren.

Ist der Stifter eine natürliche Person, hat er das Recht, sich anlässlich der Errichtung der Stiftung den Widerruf und die Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorzubehalten. Dies kann mittels entsprechend formell richtiger Erklärung des indirekten Stellvertreters erfolgen. Die Rechtswirkungen einer solchen Erklä-

rung treten ausschliesslich beim Stifter ein. Der Stifter kann sich für die Abgabe eines Widerrufs- und Änderungsvorbehalts auch eines direkten Stellvertreters bedienen, welcher dafür mit einer Spezialvollmacht ausgestattet wird.

Die Rechte zum Widerruf der Stiftung oder der Änderung der Stiftungserklärung sind höchstpersönlich und weder übertragen noch vererblich.

Wer hat das Recht, die Begünstigten zu benennen?

Das Recht, die Begünstigten zu benennen, bleibt dem Stifter in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde vorbehalten. Es genügt allerdings, wenn der Stifter den Begünstigtenkreis benennt und dem in den Statuten benannten Organ – meist handelt es sich dabei um den Stiftungsvorstand – die Befugnis einräumt, darauf gestützt das Reglement betreffend der Begünstigten und ihrer Rechte zu erlassen.

Destinatärrecht

Ausdrücklich wie bisher wird im neuen Stiftungsrecht unterschieden zwischen *Begünstigtenberechtigten* (solchen Personen, die einen konkreten und einklagbaren Rechtsanspruch auf eine Zuwendung seitens der Stiftung haben), *Ermessensbegünstigten* (Personen, die einem Begünstigtenkreis angehören ohne einen solchen Rechtsanspruch) und *Anwartschaftsberechtigten* (Personen, die bei Eintritt einer Bedingung, beispielsweise dem Ausscheiden eines Begünstigtenberechtigten oder Ermessensberechtigten, in dessen Rechtsstellung eintreten). Begünstigungsberechtigten, Ermessensbegünstigten und Personen, die eine Anwartschaft auf eine Begünstigungsberechtigung haben, stehen Informations- und Auskunftsrechte hinsichtlich ihrer Rechtsstellung zu.

Errichtung der Stiftung

Die Stiftungserrichtung erfolgt entweder unter Lebenden oder von Todes wegen. Die Stiftungsurkunde hat, wie bisher, drei *«essentialia negotii»* zu enthalten, nämlich 1. den Willen zur Errichtung der Stiftung, 2. die Widmung des Vermögens und 3. den ausreichend formulierten Stiftungszweck.

Klar definiert ist im Gesetzesentwurf, dass eine reine Selbstzweckstiftung (d.h., ohne dass Ausschüttungen erfolgen sollen) nicht erlaubt ist; die Stiftung muss eine Aussenwirkung haben und Begünstigte aufweisen. Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Handelsgewerbes soll nur unter gewissen Umständen zulässig sein (z.B. Pensionsvorsorgestiftung), sofern spezialgesetzliche Normen dem nicht entgegenstehen, wie es beispielsweise bei einer Bank oder einer Versicherung der Fall wäre, welche beide nicht in der Rechtsform einer Stiftung betrieben werden können.

Eine Zuwendung an die Stiftung nach erfolgter Errichtung durch den Stifter (*«Nachstiftung»*) oder Dritte (*«Zustiftung»*), wobei aber letztere nicht den rechtlichen Status eines Stifters erlangen, sind seitens der Stiftung annahmefähig.

Welche Zwecke können mit der Stiftung verfolgt werden?

Die Stiftung eignet sich, wie bisher, hervorragend als Instrument der Nachlassplanung und kann beispielsweise als Holdingstiftung, ausgestaltet als Unterhaltsstiftung, zur Besorgung des Unterhaltes der vom Stifter bezeichneten Familienmitglieder dazu dienen, den Erhalt eines Familienunternehmens über Generationen hinweg zu sichern (*siehe dazu eingehend: Ivan Brüscheweiler, Mitarbeiter der Kanzlei Ospelt & Partner, Rechtsanwälte, Schaan, PRIVATE, Ausgabe März/April 2007, Seiten 62 ff.*).

Asset Protection

Sofern sich der Stifter in der Stiftungsurkunde die Rechte vorbehalten hat, die Stiftung zu widerrufen oder die Stiftungserklärung abzuändern, können die Gläubiger des Stifters diese Rechte nicht durch Zwangsvollstreckung verwerten lassen.

Neuregelung der Stiftungsaufsicht

Die Begriffsdefinition wird reduziert in eine Zweiteilung von privatnützigen, sprich Familienstiftungen, und gemeinnützigen Stiftungen. Mit der Unterscheidung sind die Notwendigkeit der Publizität und die staatliche Aufsicht bei der gemeinnützigen Stiftung

verbunden. Bei der Familienstiftung übernehmen die Stiftungsbeteiligten die Funktion einer Aufsichtsbehörde.

Anfechtung, Zwangsvollstreckung und Konkurs
Sowohl der Ehegatte wie auch die Kinder des Stifters haben ein Anfechtungsrecht hinsichtlich einer an die Stiftung erfolgten Zuwendung. Die Gläubiger der Stiftung gehen den Begünstigten der Stiftung vor, d.h., die Erfüllung des Stiftungszwecks ist insofern nachrangig.

Neues Kontrollsystem bei hinterlegten Stiftungen

Bei hinterlegten Stiftungen, welche bereits mit der beglaubigten Unterfertigung der Stiftungsurkunde rechtsgültig errichtet sind, genügt in Zukunft eine Gründungsanzeige an das Handelsregister. Für die Richtigkeit der Angaben und die rechtsgültige Errichtung der Stiftung bürgt der liechtensteinische Rechtsanwalt oder Treuhänder bzw. eine Art.-180a-Person.

Schnittstellenmaterien

Schnittstellenmaterien sind beispielsweise das internationale Privatrecht (IPR), das Ehegüterrecht und das Unterhaltsrecht, das Erbrecht, das TrUG, Trust und Anstalt, das Sorgfaltpflichtgesetz, das Grundverkehrsgesetz, die Rechts- und Amtshilfe sowie die Bestimmungen zum Schutz von Gläubigern der Stiftung. Diese erfahren durch die Stiftungsrechtsreform eine entsprechende Berücksichtigung.

Bezüglich des IPR ist besonders hervorzuheben, dass hier ein zusätzlicher Filter eingebaut wurde. Einerseits ist bezüglich des Pflichtteilsrechts des verkürzten Noterben das Recht der Rechtsnachfolge von Todes wegen – meist das Personalstatut des verstorbenen Stifters – massgeblich. Zudem muss jedoch auch das Recht, das auf den Erwerbsvorgang anzuwenden ist, den Pflichtteilsanspruch wegen Verkürzung anerkennen. Bei letzterem wird es sich um liechtensteinisches Recht handeln, wobei allenfalls eine Verjährung hinsichtlich der Anfechtung von Schenkungen an Nichtpflichtteilsberechtigte bereits eingetreten sein kann.

Beendigung der Stiftung

Die Beendigung der Stiftung wird neu geregelt aufgrund der Umsetzungsverpflichtung der Publizitätsrichtlinie Nr. 95/2006.

Übergangbestimmungen

Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden und deren Zweck in Hinblick auf die Benennung der Begünstigten und die Verwendung des Stiftungsvermögens nicht ausreichend definiert ist, können unter bestimmten Voraussetzungen saniert werden. Die Übergangsfrist läuft bis zum 31. Dezember 2009. In Folge muss der Stiftungsvorstand bei hinterlegten Stiftungen dem Öffentlichkeitsregister die Erklärung abgeben, dass die Stiftungsdokumente gemäss Art. 552 § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 somit bestimmt bezeichnete Begünstigte aufweist. Diese Erklärung darf selbstverständlich nur dann abgegeben werden, wenn der gesetzmässige Zustand hergestellt wurde.

Fraglich ist, was mit Stiftungen geschehen soll, die nach dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden, jedoch die im neuen Stiftungsrecht vorgesehenen Kriterien hinsichtlich der Definition der Begünstigten im Stiftungszweck nicht aufweisen. Hat sich der Stifter ein

Änderungsrecht in der Stiftungserrichtungsurkunde vorbehalten, könnte dieser Mangel analog den Regelungen für die Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden, gelöst werden. Ist dies nicht der Fall, könnte der Stifter selbst in Form einer beglaubigten Stiftungserrichtungsurkunde die Ergänzung vornehmen. Die Errichtung der Stiftung wäre allerdings erst bei rechtsgültiger Vornahme dieser Ergänzung vorgenommen; ein Gutgläubenschutz könnte in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden.

Unklar ist weiter, ob sogenannte Nach- und Zustiftungen gemäss dem neuen Stiftungsrecht in § 10 auch auf Vermögenszuwendungen anzuwenden sind, die auf Stiftungen erfolgt sind, die bereits errichtet wurden. Denn diese Norm gilt nicht für Stiftungen, die vor Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts errichtet wurden. Grundsätzlich ist jedenfalls festzuhalten, dass nachträgliche Zuwendungen an eine Stiftung Schenkungen bzw. Nachstiftungen oder Zustiftungen darstellen und daher einer ausdrücklichen Annahme durch die Stiftung bedürfen, da es sich um zweiseitige Rechtsgeschäfte handelt.

Was die Anfechtung der Stiftung angeht, so enthält Art. 29 Abs. 5 IPRG

neu einen zusätzlichen Filter. Zum einen ist in bezug auf Pflichtteilsergänzungsrechte eines Noterben das materielle Erbrecht heranzuziehen, welches sich nach dem Personalstatut des Erblassers richtet. Des Weiteren kann eine Anfechtung von Zuwendungen an eine Stiftung durch einen verkürzten Noterben nur dann erfolgen, wenn auch nach jenem Recht, das auf den Vermögenszuwendungsrechtsakt anwendbar ist, was meist liechtensteinisches Recht sein wird, die Anfechtung zulässig ist. Zu denken ist hier etwa an die Zweijahresfrist für die Anrechenbarkeit von Schenkungen an einen Nicht-Pflichtteilsberechtigten, wie beispielsweise eine Stiftung.

Zusammenfassung

Insgesamt bleibt nun abzuwarten, ob der vorliegende Gesetzesentwurf der Vernehmlassung standhält und letztendlich im Landtag verabschiedet wird. Der Reformvorschlag ist jedenfalls zu begrüssen, werden doch wesentliche Rechtsunsicherheiten, die vor allem im Bereich der Auslegung der notwendigen Bestandteile des Stiftungserichtungsgeschäfts und der Unterscheidung zwischen rechtlichen und wirtschaftlichen Stiftern angelagert waren, beseitigt. ●

Finanzmärkte: Effizienz und Sicherheit

Für ihr neuestes Werk, «Finanzmärkte: Effizienz und Sicherheit» konnte Brigitte Strel-Aerni als Herausgeberin einige der bekanntesten Exponenten des Finanzplatzes gewinnen, von Dr. Josef Ackermann bis zu Prof. Dr. Peter Nobel. Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt, wie interessant und relevant die Themen sind, die im Buch behandelt werden: Börsen als Fundament funktionierender Kapitalmärkte; Betrachtungen zur Effizienz der Finanzmärkte; Anforderungen professioneller Investoren an die Kapitalmärkte; der Einfluss institutioneller Investoren auf die Entwicklung der Kapitalmärkte; nationale Aufsichtsstrukturen als Herausforderung für global agierende Institute (und Anforderungen an die Finanzaufsicht aus der Sicht eines Global Players); Kapitalmärkte erfordern Selbstregulierung; Börsenmigration; Finanzinnovationen aus Sicht der Rechnungslegung; Zusammenhang zwischen Corporate Governance und Performance; Compliance – Risikomanagement für Privatkunden; Reputation Management durch effiziente Compliance; Geldwäschereibekämpfung; garantiert Effizienz auch Sicherheit? Zur Liquidität und Sicherheit des Finanzsystems; Transaction Banking; Bankenindustrialisierung – das traditionelle Bankenmodell im Umbruch; effizientes Clearing und Settlement begrenzt Risiken und Kosten; Risk and Prejudice – Hedge Funds, Derivate und die Stabilität des internationalen Finanzsystems.

Brigitte Strel-Aerni (Hrsg.): Finanzmärkte: Effizienz und Sicherheit
Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2007
ISBN 978-3-7255-5391-4

